

Zuschuss zur Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen Beihilfe der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg für Impfungen bis 30.06.2024

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg leistet auf Grundlage ihrer Leistungssatzung einen Zuschuss zur Impfung gegen Q-Fieber bei Schafen.

Voraussetzung hierfür ist neben der korrekten und rechtzeitigen Meldung und Zahlung des Beitrags, dass die Impfung durch den Schafherdengesundheitsdienst oder einem praktizierenden Tierarzt erfolgt ist.

Neu ab 01.07.2024: der Zuschuss wird erstmalig an den Tierhalter ausgezahlt. Der Tierarzt erhält daher keine Zahlung und auch kein Informationsschreiben mehr.

Zuschusshöhe

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kosten des Impfstoffes.

Ob zur Ermittlung der Zuschusshöhe von dem Brutto- oder Nettowert der Impfstoffkosten ausgegangen wird, hängt davon ab, ob der Betrieb vorsteuerabzugsberechtigt ist. In diesem Fall wird der Nettowert herangezogen.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg an den Impftierarzt.

Ablauf

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
Hinweis: Der Abzug des voraussichtlichen Zuschusses am Rechnungsendbetrag vor Zuschussauszahlung durch die Tierseuchenkasse, birgt für den Tierarzt die Gefahr, dass der Differenzbetrag nicht durch Auszahlung des Zuschusses beglichen wird. Dies tritt z.B. bei einem Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht ein, da es hier zu keiner, bzw. zu einer verminderten Auszahlung des Zuschusses kommt.
Sofern der Betrag dennoch abgezogen wird, muss dies nach der MwSt-Berechnung erfolgen.
- Den ausgefüllten und vom Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Dem Antrag muss eine Kopie der Tierarztrechnung beigelegt werden. Ansonsten wird der Antrag an den Tierhalter wieder zurückgeschickt.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag.
- Der Impftierarzt erhält von der Tierseuchenkasse die Überweisung des Zuschussbetrages und eine Aufstellung über die Zusammensetzung des Betrages.

Hinweise zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Somit verjährt der Leistungsanspruch auf eine Impfung im Jahr 2024 mit Ablauf des Jahres 2026.

Hinweis an den Tierarzt - Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

Vorgaben der EU

Ist ein Beihilfempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Imp fzuschusses nicht zulässig.

Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten.

Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung.